

Samstag den 18. December 1869.

## Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungar. Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehendes Privilegium ertheilt:

Am 27. October 1869.

1. Dem E. M. Fleury zu Manceliere in Frankreich (Bevollmächtigter Viktor Paget in Wien, Stadt, Riemerstraße Nr. 13), auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verschlußbettes oder Schrankbettes, für die Dauer eines Jahres. (Diese Erfindung ist in Frankreich seit dem 17. December 1868 auf die Dauer von fünfzehn Jahren patentirt.)

2. Dem Charles Monzo King, Waffenfabrikanten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Bevollmächtigter G. Märkl in Wien, Josephstadt Langegasse Nr. 3), auf die Erfindung von Verbesserungen an Revolvern, für die Dauer eines Jahres.

3. Dem Wenzel Hohenegger, Inspector der österr. Nord-Westbahn in Wien, Wieden, Hugogasse Nr. 6, auf die Erfindung eines neuartigen Stations-Dichtungs-Signals (Distanz-Signal) für die Dauer von zwei Jahren.

4. Dem Ferdinand Artmann, k. k. Major im Genie-Stabe in Wien, Josephstadt, Reitergasse Nr. 9, auf die Erfindung einer Straßen-Locomotive (System Artmann), für die Dauer eines Jahres.

Am 28. October 1869.

5. Dem Franz Joseph Zwid, Weinhändler in Brünn, große Neugasse Nr. 62, auf die Erfindung einer Klärmaschine und zweier Klärmaschinen zum Filtriren von Wein, Siquor, Wasser, Csigg, Bier u. s. w., für die Dauer von fünf Jahren.

6. Dem Moriz Kretschmar, Glasfabrikanten in Gablonz, auf die Erfindung der Erzeugung von Buchstaben aus Glas durch Zangendruck, für die Dauer eines Jahres.

Am 29. October 1869.

7. Dem Karl Joseph Block, Chemiker in Wien, Landstraße, Hauptstraße Nr. 9, auf die Erfindung, die rohen Braunkohlen aus Torf im Brennen den Steinkohlen gleichzustellen, für die Dauer eines Jahres.

8. Den Brüdern Paget in Wien, Stadt, Riemerstraße Nr. 13, auf die Erfindung von Verbesserungen an Maschinen zum Spinnen von Flach und anderen Fasern, für die Dauer von zwei Jahren.

9. Den Brüdern Paget in Wien, Stadt, Riemerstraße Nr. 13, auf eine Verbesserung der Gatling-Kanone, für die Dauer eines Jahres.

Am 30. October 1869.

10. Dem Nikolaus Henzel, Maschinenmeister der k. pr. bayer. Ostbahnen zu Nürnberg (Bevollmächtigter August Wagner, Bahnhof-Inspector der k. bayer. Ostbahnen zu Eger), auf die Erfindung eines Apparates zur Messung von kaltem und warmem Wasser, dann zur Bestimmung des Güteverhältnisses für Brennmaterialien und zur Controle über Heizer, für die Dauer eines Jahres. (Diese Erfindung ist im Königreiche Baiern seit dem 14. Mai l. J. auf die Dauer von zwei Jahren patentirt.)

11. Dem Wenzel Hohenegger, Inspector der österr. Nord-Westbahn in Wien, auf die Erfindung einer Befestigungsart der Schraubenmutter und Bolzentöpfe, für die Dauer eines Jahres.

12. Dem Dr. Hermann Eisfeldt, Fabriksdirector zu Söllingen in Braunschweig (Bevollmächtigter Karl A. Specker in Wien, Stadt, Hohenmarkt Nr. 11), auf die Erfindung eines Knochenkohlen-Belebungs-Apparates, für die Dauer von drei Jahren.

13. Dem Charles Chobrynski, Ober-Ingenieur der französischen Nordbahn in Paris (Bevollmächtigter Friedrich Nödiger in Wien, Neubau, Sigmundgasse Nr. 3), auf die Erfindung eigenthümlicher Mittel, um die Schiefer- und Sandsteine zum Extrahiren von Petroleum und Erdwachs nutzbringend zu verwenden, für die Dauer von zwei Jahren.

14. Den Brüdern Paget in Wien, Stadt, Riemerstraße Nr. 13, auf die Erfindung von verbesserten Hufeisen, genannt „Goodenough-Hufeisen“, für die Dauer von zwei Jahren.

Die Privilegiums-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung, und jene von 1, 3, 4, 7, 8, 9, 11 und 14, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können daselbst von Jedermann eingesehen werden.

Nr. 8942.

(486—1)

## Kundmachung.

Vom 1. Jänner 1870 angefangen wird der zweite Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben werden, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze und normativen Verordnungen, Personalmeldungen, Kundmachungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen, dann Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel bilden.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimirt anzusehen.

Zur Abnahme desselben sind die Landes-schulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die chirurgischen Lehranstalten, die höheren Fachschulen, soweit sie dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, dann die Mittelschulen verpflichtet. Es ist jedoch auch dafür gesorgt, daß der Bezug des Verordnungsblattes auch Privatpersonen möglichst erleichtert werde.

Ein vollständiges Exemplar desselben für das Jahr 1870 kostet 1 fl. 80 kr. mit Postzusendung 2 fl. ö. W. Die Prämumeration wird bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien entgegengenommen, wohin die frankirten und mit dem Prämumerationsbetrage versehenen Briefe (beziehungsweise Postanweisungen) zu richten sind.

Um den vielseitig geäußerten Wünsche nach Erlangung des in zweiter und dritter Auflage bereits vergriffenen Verordnungsblattes des Jahres 1869 zu entsprechen, wurde ein Separatabdruck der in diesem Jahrgange enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Lehrbücherzulassungen, mit Hinzugewählung der Personalmeldungen und Concursaus-schreibungen, angeordnet und es kann dieser Separatabdruck — soweit die Auflage hinreicht — im Monate Jänner 1870 bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, sowie im Wege des Buchhandels, um den Preis von 1 fl. 50 kr., mit Postzusendung um 1 fl. 70 kr. bezogen werden.

Von dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

(482—2)

Nr. 171.

## Concurs-Berlautbarung.

An der k. k. Akademie für Handel und Nautik in Triest ist die Stelle eines Assistenten für Physik, Chemie und Waarenkunde, mit welcher ein Jahresbezug von 400 fl. ö. W. verbunden ist, erledigt. Der Assistent wird auf zwei Jahre bestellt und kann bei ganz befriedigender Dienstleistung auf weitere zwei Jahre bestätigt werden.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich über ihren Geburtsort, ihr Alter, ihre Religion und ihren Stand, über die an einer Universität oder technischen Lehranstalt im allgemeinen und speciell in der Physik und Chemie gemachten Studien, über ihre Kenntniß der italienischen sowie der deutschen Sprache mit legalen Documenten auszuweisen und ihre Gesuche

binnen 8 Wochen

vom Tage dieser Bekanntmachung bei der gefertigten Direction anzubringen.

Triest, am 30. November 1869.

Von der Direction der k. k. Handels- und nautischen Akademie.

(475—2)

Nr. 8758.

## Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung der am k. k. Untergymnasium zu Krainburg erledigten Lehrstelle für Geographie

und Geschichte als Hauptfach und für die deutsche Sprache als Nebengegenstand, mit welcher ein Jahresgehalt pr. 735 fl. ö. W. nebst den systemmäßigen Decennalzulagen verbunden ist, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber haben nebst der Kenntniß der slovenischen Sprache, die Approbation aus dem genannten Hauptfache, bezüglich der deutschen Sprache aber wenigstens die gehörigen Studien nachzuweisen.

Vorschriftsmäßig belegte und an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisirte Gesuche sind bis

20. Jänner 1870

bei dieser k. k. Landesregierung einzureichen.

Laibach, am 29. November 1869.

(487—1)

Nr. 8700.

## Concurs-Ausschreibung.

An der k. k. Oberrealschule in Laibach ist eine Lehrerstelle für Mathematik als Hauptfach, in Verbindung mit noch einem verwandten Gegenstande, mit welcher der Gehalt jährlicher 735 fl., das Vorrückungsrecht in die höheren Gehaltsstufen und der Anspruch auf Decennalzulagen verbunden ist, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre an das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stylisirenden und mit den legalen Nachweisungen über Alter, zurückgelegte Studien, Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprache, die erworbene Lehrbefähigung und bisherige Dienstleistung instruirten Gesuche bis

Ende Jänner 1870,

im vorschriftsmäßigen Wege bei dieser k. k. Landesstelle einzubringen.

Laibach, am 2. December 1869.

k. k. Landesregierung für Krain.

(485)

Nr. 4846.

## Kundmachung

des Landesauschusses für das Herzogthum Krain vom 12. December 1869, S. 4846,

womit die Prämien auf erlegte Raubthiere vom Jahre 1870 angefangen wieder eingeführt und auch auf das Tödten herumirrender wüthender Hunde ausgedehnt werden.

In der 19. Sitzung am 22. October 1869 hat der Landtag des Herzogthumes Krain beschlossen, die Prämien auf Erlegung der Raubthiere mit dem Jahre 1870 in dem Gesamtbetrage pr. 400 fl. ö. W. wieder einzuführen und zwar:

für eine Bärin . . . . .	40 fl.
für einen Bären . . . . .	30 fl.
für eine Wölfin oder Luchsin . . . . .	25 fl.
für einen Wolf oder Luchs . . . . .	20 fl.
für derartige junge Thiere unter einem Jahre . . . . .	10 fl.

Ueberdies wird eine Prämie von 10 fl. ö. W. demjenigen erfolgt, welcher einen herumirrenden wüthenden Hund tödtet.

Die Anweisung dieser Prämien aus dem Landesfonde kann jedoch nur nach vollkommen hergestelltem Beweise der Erlegung eines derlei Raubthieres und bei Hunden nur dann stattfinden, wenn sich der Betreffende mit einem Certificate von der k. k. Bezirkshauptmannschaft oder in Laibach des Stadtmagistrates ausweist, daß der von ihm getödtete Hund bei der commissionellen Obduction wüthend befunden worden ist, die Wafenmeister oder deren Knechte haben keinen Anspruch auf eine derartige Hundepremie.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.